

SchKG-Vereinigung * Association LP

Vereinigung für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
Association pour le droit des poursuites et de la faillite

Schweizerischer Anwaltsverband
Frau Dr. Annka Dietrich
Steinenschanze 6
4051 Basel

Basel, 30. Juli 2001
ST/sc

Fachanwalt Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Sehr geehrte Frau Kollegin

Ich danke Ihnen bestens für Ihr Schreiben vom 27. Mai 2001 in rubrizierter Angelegenheit und möchte mich namens der Vereinigung für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht gerne wie folgt vernehmen lassen:

Die SchKG-Vereinigung empfiehlt dringend, auf die Einführung eines Fachanwaltes „Insolvenzrecht“ zu verzichten. Zur Begründung möchten wir folgendes ausführen:

1. Als Hauptgrund für die Einführung von Fachanwälten führen Sie aus, es bestehe ein echtes Bedürfnis des Publikums, in gewissen Bereichen zertifizierte Spezialistinnen und Spezialisten zu finden. Sie gehen hierbei wohl richtigerweise davon aus, dass Unternehmen aufgrund ihres Zuganges zur Fachwelt auch ohne Zertifizierungssystem in der Lage sind, qualifizierte Anwälte und Anwältinnen für jedes Fachgebiet zu finden. Es ist somit das breite Publikum, welchem die Zertifizierung nutzen soll. Im Bereiche des Familienrechts, des Arbeitsrechts, des Haftpflichtrechts, des Strafrechts und des Mietrechts scheint uns ein derartiges Bedürfnis durchaus gegeben zu sein. Anders jedoch im SchKG.
2. Bei der privaten Schuldensanierung und den Konsumenteninsolvenzen ist nie genügend Geld vorhanden, um einen Anwalt beizuziehen. Oft haben die Schuldner in diesen Fällen

c/o Dr. Daniel Staehelin Hirschgässlein 11 Postfach 257 4010 Basel
Tel. 061 279 45 00 Fax 061 279 45 10 email dstaehelin@crplaw.ch

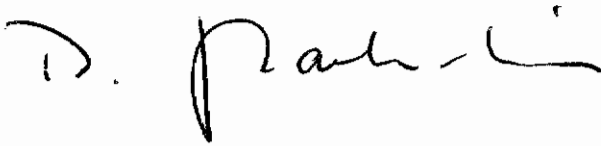
nicht einmal ausreichende Mittel, um eine Einstellung des Konkurses mangels Aktiven zu vermeiden. Hauptsächlich tätig sind in diesen Bereichen daher unentgeltlich arbeitende Wohltätigkeitsorganisationen und eventuell kleinere Treuhandfirmen, deren Honoraransätze in der Regel nur die Hälfte der Ansätze eines Anwaltes betragen.

3. Der zweite Einsatzbereich eines Fachanwaltes „SchKG“, die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen, gehört zum Kerngebiet eines jeden forensisch tätigen Anwalts. Betreibungsbegehren, Rechtsöffnung, Stellung des Fortsetzungsbegehrens, Konkurseingaben muss jeder Rechtsanwalt beherrschen. Hierfür kann und darf kein Fachanwalt vergeben werden, wie es ja auch keinen Fachanwalt „Prozessrecht“ geben wird.
4. In denjenigen Fällen, bei welchen die im Bereich des SchKG spezialisierten Anwälte hauptsächlich tätig sind, der Grundpfandverwertung für Hypothekargläubiger sowie der Gläubigervertretung in grösseren Insolvenzverfahren, sind Auftraggeber meist Unternehmen oder finanziell starke Privatpersonen, welche, wie eingangs erwähnt, nicht auf eine Zertifizierung angewiesen sind.
5. Die Anzahl der Fälle, in denen Rechtsanwälte als Konkursverwalter oder Sachverwalter im Rahmen eines Nachlassverfahrens beigezogen werden, sind in der Schweiz derart gering, dass es sich nicht lohnt, hierfür einen speziellen Fachanwalt auszubilden.
6. Als Vorbild für den Schweizerischen Fachanwalt „Schuldbetreibungs- und Konkursrecht“ steht wohl der deutsche Fachanwalt für Insolvenzrecht Pate. Die deutschen Verhältnisse lassen sich jedoch nicht auf den schweizerischen Markt übertragen, da es in Deutschland keine Konkursämter gibt und alle Konkursverwaltungen von freiberuflich tätigen Praktikern wahrgenommen werden. Dies ist das Haupttätigkeitsgebiet des deutschen Fachanwalts für Insolvenzrecht, womit der Titel gemäss eines soeben im Anwalt 3/2001, Seite 6 ff., unter dem Titel: „Lohnt es sich?“ Fachanwalt für Insolvenzrecht erschienenen Artikels, von dem ich Ihnen eine Kopie beilege, besser lauten sollte, „Fachanwalt für Insolvenzverwaltung und Sanierung“. In dem erwähnten Artikel wird zudem darauf hingewiesen, dass der Markt in Deutschland für Insolvenzverwaltung gesättigt zu sein scheint und momentan kein Bedarf an weiteren Verwaltern bestehe. Es handle sich hierbei nicht um einen Zukunftsmarkt, sondern um eine ausgesprochene Marktnische für speziell ausgebildete Juristen.
7. Die Einführung eines Fachanwalts „SchKG“ muss sich aus der Sicht der möglichen Kandidaten lohnen. Erscheinen die Marktchancen gering, so werden nur wenige Kandidaten die mit viel Aufwand zu organisierenden Ausbildungslehrgänge besuchen.
8. Unzufrieden werden schliesslich diejenigen sein, welche viel Geld und Zeit in eine derartige Ausbildung investiert haben, um danach feststellen zu müssen, dass der Markt einen entsprechenden Effort nicht honoriert.

9. Es wäre schade, wenn das Scheitern eines Fachanwaltes „SchKG“ die grundsätzlich zu begrüssende Idee des Fachanwaltsprinzipes in Mitleidenschaft ziehen würde.
10. Da wir uns grundsätzlich gegen die Einführung eines Fachanwaltes „SchKG“ stellen und davon ausgehen, dass wir Sie von unserer Auffassung überzeugen konnten, möchten wir uns heute nicht zur Frage äussern, wie ein derartiger auszugestalten wäre.

Für Rückfragen, wie auch für ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen und dem gesamten Vorstand des SAV jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Staehelin', with a stylized flourish at the end.

Dr. Daniel Staehelin